

(2) Der Lieferer von zugerichteten Fellen und der Besteller von Pelzkleidung haben die Angebote für die Jahresverträge bis spätestens 6 Wodien vor Beginn des Planjahres dem anderen Partner zu unterbreiten. Die Jahresverträge für zugerichtete Felle und Pelzkleidung werden jeweils 4 Wodien vor Quartalsbeginn für das folgende Quartal spezifiziert.

(3) Die Jahresverträge, außer für zugerichtete Felle und Pelzkleidung sind bis spätestens 6 Wodien vor Beginn des Planjahres abzuschließen.“

§3

§ 3 Buchst. a wird wie folgt ergänzt:

„SML, Wachstuch, PVC-Weidifolie, Fußbodenbelag.“

§4

Die Überschrift des §4 erhält folgende Fassung:

„Spezifikation bei Leder, SML, Kunstleder, Wachstuch und PVC-Weidifolie.“

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Farbeinteilung für Leder und Kunstleder muß wie folgt vorgehommen werden:

Lieferzeitraum: Spezifikationstermin:

1. Halbjahr

1. Januar bis 31. Mai bis 15. November des Vorjahres bzw. während der Kaufhandlung

1. Juni bis 30. Juni Leder bis 20. April alle übrigen Erzeugnisse bis 25. April des laufenden Jahres

2. Halbjahr

1. Juli bis 30. November bis 15. November des laufenden Jahres bzw. während der Kaufhandlung

1. Dezember bis 31. Dezember Leder bis 20. Oktober alle übrigen Erzeugnisse bis 25. Oktober des laufenden Jahres.

Beim Bezug vom Produktionsmittelhandel muß die Spezifikation jeweils eine Woche vor den obengenannten Terminen dem zuständigen Versorgungskontor Leder vorliegen.“

§ 4 wird wie folgt ergänzt:

„(5) Soweit im Vertrag über Narben, Dicken und Zurichtung keine Festlegungen getroffen wurden, muß zu den gleichen Terminen wie im Abs. 2 zwischen den Partnern eine Vereinbarung erfolgen.“

§5

§ 5 Abs. 3 Satz 1 wird um folgende Positionen ergänzt:

„SML, Wachstuch, PVC-Weichfolie, Fußbodenbelag.“

§6

§ 6 Abs. 2 wird um folgende Position ergänzt:

„Fußbodenbelag.“

§7

§ 7 erhält folgende Fassung:

„Mindestmengen

(1) Die Mindestproduktionsmengen und Mindestbestellmengen werden durch die zuständigen bilan-

zierenden Organe der Industrie in Abstimmung mit dem Partnerorgan des Handels festgelegt. Für Schuhe und Lederwaren gilt für Mindestproduktionsmengen und Mindestbestellmengen Anlage 1.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet, Verträge auch dann abzuschließen, wenn die Mindestproduktionsmenge nicht erreicht wird und der Besteller den Vertragsabschluß im Interesse der Deckung des Bedarfs ausdrücklich fordert. In diesem Fall können Preiszuschläge für zusätzliche Aufwendungen des Lieferers vereinbart werden.

(3) Der Lieferer kann den Vertragsabschluß ablehnen, wenn die Mindestbestellmenge vom Besteller nicht erreicht wird.

(4) Mindestbestellmengen für den Direktbezug durch den Einzelhandel sind in Koordinierungsvereinbarungen oder anderen Wirtschaftsverträgen festzulegen.“

§8

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„f) Fußbodenbelag bis zu 1 000 m ²	bis zu 4 %
Fußbodenbelag bis zu 5 000 m ²	bis zu 2 %
Fußbodenbelag über 5 000 m ²	bis zu 1 %“

§9

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Teillieferungen, mit Ausnahme von Leder, sind die vertraglich gebundene Sortierung und Größeneinteilung einzuhalten.“

§10

§ 15 Abs. 1 wird um folgende Positionen ergänzt:

„— Gewebesäcke
— Paletten.“

§11

§ 16 wird wie folgt ergänzt:

„(5) Bei Versanddispositionen für Fußbodenbelag ist vom Besteller die Auslastung eines G-Waggons je Lieferfrist zu gewährleisten.“

§12

(1) Die in der Anlage 2 zu § 9 im Abschnitt „Kunstleder“ verwendeten Bezeichnungen werden wie folgt verändert:

„II. Wahl“	- „Sorte 3“
„I. Wahl, Sorte 2“	- „Sorte 2“

(2) Für Fußbodenbelag wird die bisherige Bezeichnung „II. Wahl“ beibehalten.

§13

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 8. August 1972

Der Minister für Leichtindustrie

I. V.: Werner
Stellvertreter des Ministers